

Kreistagsdrucksache Nr. 085/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau GmbH

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

Beschlussvorschlag:

In den Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau GmbH wird folgender weiterer Vertreter bzw. folgende weitere Vertreterin des Landkreises Tübingen mit Stellvertreter bzw. Stellvertreterin entsandt:

Mitglied

Simon Baur (Grüne)

Stellvertreter

Christin Gumbinger (Grüne)

Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes Neckar-Alb-Donau GmbH besteht gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes sind die Landräte der vier Verbundlandkreise, darüber hinaus entsenden die Landkreise je eine/n Vertreter/in. Zusätzlich kann gem. § 16 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag für das weitere Mitglied eine Stellvertretung gewählt werden. Die Entsendung erfolgt jeweils widerruflich (§ 14 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag). Weitere Vertreter/innen werden vom Land Baden-Württemberg und den beteiligten Verkehrsunternehmen bestellt.

Amtszeit

Seitens der Fraktionen wurde im Jahre 2005 (Kreistagsdrucksache Nr. 109/05) der Wunsch geäußert, die Bestellung des weiteren Vertreters und Stellvertreters im Aufsichtsrat der Nal-do GmbH generell auf die Dauer der Amtszeit des Kreistags abzustimmen. Dies ist nach dem Gesellschaftervertrag auch zulässig, da die Bestellung widerruflich erfolgt. Bei anderen externen Organen, in denen der Landkreis durch Kreistagsmitglieder vertreten ist, wird dies ebenfalls so praktiziert, soweit die Amtszeiten nicht spezialgesetzlich geregelt sind.

Verfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, erfolgt die Besetzung durch Beschlussfassung per Wahl mit Stimmzetteln nach § 32 Abs. 7 LkrO. Eine mehrnamige Wahl ist hier nicht zulässig, d.h. jede Position ist einzeln zu wählen. Auch jede/r Stellvertreter/in ist einzeln zu wählen.

Keine Befangenheit

Da es sich beim zu besetzenden Gremium um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sind Bewerber/innen bei der Wahl durch den Kreistag nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Landkreisordnung).

